-ENTWURF-

Pacht- und Betriebsvertrag über eine

passive Breitbandinfrastruktur

im Gebiet der Marktgemeinde Beratzhausen

zwischen

**Markt Beratzhausen**

**Marktstraße 33**

**93176 Beratzhausen**

– nachstehend „**Verpächterin**“ genannt –

und

…

– nachstehend „**Pächter**“ genannt –

– nachstehend gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt –

|  |  |
| --- | --- |
| Inhalt | Seite |

[Präambel - 3 -](#_Toc48211701)

[§ 1 Gegenstand des Vertrages - 3 -](#_Toc48211702)

[§ 2 Vertragsgrundlagen - 5 -](#_Toc48211703)

[§ 3 Ansprechpartner im Vertragsvollzug - 7 -](#_Toc48211704)

[§ 4 Zusammenarbeit - 7 -](#_Toc48211705)

[§ 5 Übergabe der passiven TK-Infrastruktur an den Pächter - 8 -](#_Toc48211706)

[§ 6 Dokumentation - 8 -](#_Toc48211707)

[§ 7 Informations- und Auskunftspflichten des Pächters - 9 -](#_Toc48211708)

[§ 8 Inbetriebnahme, Realisierungsfrist Breitbandversorgung - 9 -](#_Toc48211709)

[§ 9 Kundenservice, Störungen - 10 -](#_Toc48211710)

[§ 10 Offener Zugang - 10 -](#_Toc48211711)

[§ 11 Vorleistungspreise - 12 -](#_Toc48211712)

[§ 12 Förderung - 13 -](#_Toc48211713)

[§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten - 13 -](#_Toc48211714)

[§ 14 Laufzeit - 13 -](#_Toc48211715)

[§ 15 Pacht - 14 -](#_Toc48211716)

[§ 16 Preisbildung/Produkte - 16 -](#_Toc48211717)

[§ 17 Bauliche Änderungen - 16 -](#_Toc48211718)

[§ 18 Eigentum und Rückgabe - 16 -](#_Toc48211719)

[§ 19 Verkehrssicherheitspflichten - 17 -](#_Toc48211720)

[§ 20 Haftung - 18 -](#_Toc48211721)

[§ 21 Haftpflichtversicherung - 18 -](#_Toc48211722)

[§ 22 Kündigung, Rücktritt, vorzeitige Beendigung - 18 -](#_Toc48211723)

[§ 23 Vertragsstrafe - 19 -](#_Toc48211724)

[§ 24 Schlussbestimmungen - 20 -](#_Toc48211725)

# Präambel

Die Marktgemeinde Beratzhausen hat die Aufgabe, das nachfolgende Breitbandausbauvorhaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28.11.2019 (nachfolgend kurz „RL‑BMVI“ genannt) umzusetzen.

Ziel des vorliegenden Vertrages ist der staatlich geförderte Aufbau eines Gigabit-Netzes (Netz mit einer Mindestbandbreite von 1 Gbit/s im Download und 1 Gbit/s symmetrisch für Unternehmen/Gewerbekunden) im nachfolgend aufgeführten Ausbaugebiet, um dort eine förderkonforme Breitbandversorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden zu gewährleisten.

Die Marktgemeinde Beratzhausen übernimmt in diesem Zusammenhang die betriebsfertige Herstellung der passiven TK-Infrastruktur gem. den nachfolgenden Bestimmungen und verpachtet dieses passive Netz an den Pächter (Betreibermodell nach Ziff. 3.2. der Förderrichtlinie des Bundes).

Der Pächter installiert die aktive Technik, betreibt das Telekommunikationsnetz und gewährleistet während der Dauer des vorliegenden Vertrages die förderkonforme Breitbandversorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Ausbaugebiet.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages ist die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus eines flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (nachfolgend kurz „NGA-RR“ genannt) berücksichtigt. Die Auswahl des Pächters folgt der NGA-RR sowie den Vorgaben gemäß Ziff. 5.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015, in der Fassung vom 28.11.2019.

Die Marktgemeinde Beratzhausen (nachfolgend „Verpächterin“) hat beim Bund einen Antrag auf eine Förderung eines Ausbauprojektes nach der Richtlinie „Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom 18.02.2020 eine Förderung in vorläufiger Höhe bewilligt erhalten. Auf Grundlage des endgültigen Förderbescheides hat der Pächter zu bestätigen, dass er die in dem Bescheid enthaltenen Vorgaben zur Kenntnis genommen hat.

Die Abwicklung des Vertrages in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen ist eine Hauptpflicht nach diesem Vertrag. Im Einzelnen vereinbaren die Parteien was folgt:

# Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der von der Verpächterin errichteten passiven TK-Infrastruktur gemäß Anlagekonvolut 1. Der Pächter verpflichtet sich zur Übernahme der gesamten ihm überlassenen passiven TK-Infrastruktur. Die passive TK-Infrastruktur besteht insbesondere aus den Schächten, Leerrohren, sowie Glasfaserkabeln inkl. passiver Abschlusspunkte bis zum Abschlusspunkt beim End- und Gewerbekunden (nachfolgend „passive TK-Infrastruktur“). Die Verpächterin ist im Rahmen der Realisierung der passiven TK-Infrastruktur zu Anpassungen des TK-Netzes berechtigt, soweit dies im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich sein sollte (insb. aufgrund notwendiger Umverlegung von Trassen im Rahmen der Genehmigungsplanung).
2. Die Wartung, Instandhaltung und Entstörung des passiven Telekommunikationsnetzes erfolgt durch den Pächter. Eventuell erforderliche später notwendige Umverlegungen der passiven TK-Infrastruktur (insb. nach §§ 73, 74 und 76 Abs. 2 TKG) trägt die Verpächterin.
3. Im Rahmen der Wartung, Instandhaltung und Entstörung durch den Pächter übernimmt der Pächter auch das Fasermanagement für die verlegten Lichtwellenleiter der passiven TK-Infrastruktur. Der Pächter ist verpflichtet, jeweils die Faserdokumentation zum Ende eines jeden Vertragsjahres an die Verpächterin in einem Format zu übermitteln, das AND kompatibel ist.
4. Der Pächter verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Breitbandversorgung für das Ausbaugebiet gem. **Anlagekonvolut 1** zu übernehmen und für die Dauer des vorliegenden Vertrags aufrecht zu erhalten. Die Pflicht zur Versorgung im Ausbaugebiet bedeutet während der gesamten Dauer des Vertrages insbesondere:

* Die leistungs- und förderkonforme Versorgung aller Einwohner und Gewerbetreibenden im Ausbaugebiet mit Telefonie- und Gigabit-konformen Internetzugangsleistungen zu marktkonformen Preisen entsprechend den Ausschreibungsanforderungen (insb. in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und dem technischen Konzept).
* Die Einhaltung der Förderbedingungen soweit im Verantwortungsbereich des Pächters.
* Die Einhaltung sämtlicher Plichten der Verpächterin, die sich aus dem/den Zuwendungsbescheid(en) des Bundes und seinen Anlagen ergeben.

1. Der Pächter wird die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung von Pflichten auf dieser Vereinbarung beruhen, umfassend freistellen, es sei denn, der Pächter weist nach, dass die anspruchsbegründende Pflichtverletzung nicht vom ihm zu vertreten ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verpächterin im Vorfeld sinnvolle und zumutbare Rechtsmittel genutzt hat, um den Anspruch abzuwehren. Der Pächter wird dabei – soweit erforderlich – mit der Bereitstellung von Informationen unterstützen.
2. Der Pächter hat alle für die vertragsgerechte Nutzung der passiven TK-Infrastruktur einschlägigen Normen und Auflagen zu beachten. Die für den Pächter ggf. erforderlichen Genehmigungen hat der Pächter auf eigene Kosten zu bewirken. Soweit erforderlich, wirkt die Verpächterin hierbei mit.
3. Eine Unterverpachtung bedarf der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Die Zustimmung darf ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wenn die Verpächterin zustimmen sollte, bedarf es einer expliziten Verpflichtung des Unterpächters, dass dieser ebenfalls im eigenen Namen alle im Rahmen des vorliegenden Vertrages ergebenden Pflichten übernimmt und erfüllt. Die Verpächterin kann verlangen, dass der Unterpächter diese Pflicht auch unmittelbar gegenüber der Verpächterin erklärt. Unterverpachtungen ohne vorangehende schriftliche Zustimmungen der Verpächterin stellen eine schwerwiegende zur fristlosen Kündigung berechtigende Vertragsverletzung dar. Keine Zustimmung bedarf die Unterverpachtung der passiven TK-Infrastruktur im Rahmen der open-access Verpflichtung.

# Vertragsgrundlagen

Folgende Dokumente und Rechtsgrundlagen sind Vertragsbestanteil in der nachfolgenden Reihenfolge:

* 1. Der vorliegende Pachtvertrag nebst nachfolgenden Anlagen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlagen** | **Inhalt** |
| **Anlagekonvolut 1** | Dokumentation Ausbaugebiet (insb. kartographische Übersicht, Ausbaugebiet, Netzplan, Service Level passive Infrastruktur, zentraler PoP-Standort) |
| **Anlage 2** | Leistungsbeschreibung |
| **Anlage 3** | Preisblätter und Pachtpreis des Pächters (soweit nicht bereits in den vorliegenden Vertrag integriert) |
| **Anlage 4** | Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Anlagen, Bieterrundschreiben und Verhandlungsprotokolle |
| **Anlage 5** | Angebot und technisches Konzept des Pächters |
| **Anlage 6** | Endgültiger Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Auftraggeber über Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach Ziff. 3.2 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom … („Förderbescheid“) [wird nach Vorlage noch ergänzt] nebst der vom Pächter auszufüllenden TKU-Erklärung nach Muster ateneKOM |

* 1. die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung):

|  |
| --- |
| **Rechtsgrundlage** |
| Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“), in der Fassung vom 28.11.2019 |
| Endgültiger Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Auftraggeber über Zuwendungen des Bundes für ein Betreibermodell nach Ziff. 3.2 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom … („Förderbescheid“) [wird nach Vorlage noch ergänzt] sowie vorläufiger Zuwendungsbescheid vom 18.02.2020 inkl. ihrer Anlagen. |
| Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften. |
| GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („GIS‑Nebenbestimmungen“) |
| Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Breitband“) |
| Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („ANBest-Gk“) |
| Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung („ANBest-P“) |
| Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus („Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“) |
| Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung in der Fassung vom 15.05.2015 („NGA-RR“) einschließlich der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] |
| Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau, „EU-Leitlinien“ (ABl. C 25 vom 26.01.2013, S. 1). Fassung vom 26.01.2013, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.06.2014, S. 30). |
| Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus („Merkblatt zur Dokumentation“) |
| Dokument „Hinweis zu Vorleistungspreisen“ |
| Dokument „Merkblatt Mittelanforderung– Infrastrukturmaßnahmen“ |
| Dokument „Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“ |
| Messkonzept gem. dem Dokument „Hinweise zu Messungen im Projektgebiet“ |
| Dokument „Zwischennachweis – Infrastrukturmaßnahmen – mit der Option einer Mittelanforderung“ |
| Dokument „Merkblatt Mittelanforderung für die Materialbeschaffung auf Vorrat“ |

* 1. die nachfolgend aufgeführten landesrechtlichen Rechtsgrundlagen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung):

|  |
| --- |
| **Rechtsgrundlage** |
| Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberpfalz über Zuwendungen zur Kofinanzierung des Freistaates Bayern zu einer Förderung des Bundes nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ für die Marktgemeinde Beratzhausen |
| Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 |
| Richtlinie über die Finanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern vom 21.04.2016 (KofBbR) |

# Ansprechpartner im Vertragsvollzug

1. Bei der Verpächterin ist Ansprechpartner:

Herr Kuberski

1. Beim Pächter ist Ansprechpartner:

XXX *[wird noch nach Zuschlag auf Basis der Angaben des Bieters ergänzt]*

Der Ansprechpartner des Pächters steht der Verpächterin während der Realisierungs- und der nachfolgenden Umsetzungsphase als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Er ist befugt, alle erforderlichen Informationen zu geben und entgegenzunehmen.

# Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig unentgeltlich alle für die Realisierung des Projekts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Pächter ist für die Dokumentation, Aufbewahrung und Fortschreibung der Unterlagen für die passive TK-Infrastruktur verantwortlich. Alle Arbeiten an der passiven TK-Infrastruktur werden deshalb von dem Pächter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.
2. Die Verpächterin gewährt dem Pächter und von diesem beauftragten Dritten jederzeit unbeschränkten Zugang zur passiven TK-Infrastruktur.
3. Auf Wunsch einer der Vertragsparteien ist eine gemeinsame Besichtigung der passiven TK-Infrastruktur durchzuführen.
4. Änderungen der Rechtsform einer Vertragspartei sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Eine etwaige Zustimmung wird hierdurch nicht ersetzt.
5. Sollten beim Pächter Änderungen bei den Beteiligungsverhältnissen eintreten, die bei ihm ein „Change of Control“ bewirken, so ist die Verpächterin unverzüglich zu informieren.

# Übergabe der passiven TK-Infrastruktur an den Pächter

1. Die Verpächterin übergibt an den Pächter eine betriebsbereite passive TK-Infrastruktur entsprechend dem **Anlagekonvolut 1**. Sofern und soweit es im Rahmen der nach Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgten Realisierung der passiven TK-Infrastruktur zu technischen Abweichungen kommt (z.B. geänderte Trassenführung etc.) übergibt die Verpächterin dem Pächter ein aktualisiertes **Anlagekonvolut 1a**, welches dann das **Anlagekonvolut 1** ersetzt.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Verpächterin das Netz in Teilabschnitten betriebsbereit übergibt. Der Pächter erklärt sich hierzu ausdrücklich bereit, sofern jeweils mindestens ein Cluster der in **Anlagekonvolut 1** aufgeführten unterversorgten Ortslagen betriebsbereit fertig gestellt ist.
3. Die (abschnittsweise) Übergabe erfolgt jeweils durch eine Fertigstellungsmitteilung der Verpächterin soweit erforderlich unter Übergabe einer aktualisierten Übersicht der passiven TK-Infrastruktur gem. **Anlagekonvolut 1a.**
4. Der Pächter darf die Abnahme verweigern, wenn die passive TK-Infrastruktur nicht funktionsfähig ist. In diesem Falle hat der Pächter die Gründe für die fehlende Funktionsfähigkeit schriftlich darzulegen.
5. Der Pächter verpflichtet sich, die passive Netz-Infrastruktur unverzüglich nach Übergabe zum Zwecke der Breitbandversorgung entsprechend den nachfolgend aufgeführten Fristen in Betrieb zu nehmen. Ab der (abschnittsweisen) Fertigstellungsmitteilung beginnt die nachfolgend aufgeführte Realisierungsfrist für die betriebsbereite Breitbandversorgung im jeweiligen Teilabschnitt gesondert zu laufen.

# Dokumentation

1. Die Verpächterin verpflichtet sich, binnen 8 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten die Daten über die von ihr neu errichteten Infrastrukturen zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung der Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen.
2. Die Meldung der mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie der neu geschaffenen Infrastrukturen an das zentrale Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas erfolgt durch die Verpächterin.
3. Weiterhin verpflichtet sich auch der Pächter (in Übereinstimmung mit § 8 NGA-RR), allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung zu stellen.

# Informations- und Auskunftspflichten des Pächters

1. Innerhalb von 6 Wochen nach Bewilligungsbeschluss sowie jährlich spätestens bis zum 14.02. informiert der Pächter die Verpächterin zur Veröffentlichung auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) entsprechend § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 NGA-RR über die für das Monitoring notwendigen Informationen, soweit diese sinnvollerweise vom Pächter geliefert werden können.
2. Soweit die Verpächterin weitere Auskünfte für den Erhalt der Fördermittel und/oder sonstige Nachweise vom Netzbetreiber benötigt, stellt er diese der Verpächterin auf Anforderung zur Verfügung, sofern sie bei ihm vorliegen. Hierzu gehört insbesondere auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der Nachweis, wie viele Teilnehmer im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt werden. Auf die entsprechenden Regelungen des Zuwendungsbescheides wird verwiesen.
3. Der Pächter ist generell verpflichtet, alle sich aus den Förderbedingungen ergebenden Ausführungs-, Dokumentations-, Nachweis-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Verpächterin zu erfüllen. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptpflichten. Der Pächter ist generell zur rechtzeitigen Erbringung aller erforderlichen Mitwirkungsleistungen und Dokumentationen in gefordertem Format verpflichtet, die den Ausbau und den Betrieb des geförderten Netzes betreffen und sinnvoller Weise vom Pächter zu erbringen sind, welche die Verpächterin für das Abrufverfahren der Fördermittel, sowie zur Erfüllung der Meldepflichten benötigt. Alle vom Pächter bereitgestellten Dokumente sowie alle im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehende Unterlagen dürfen durch die Verpächterin uneingeschränkt, insb. für behördeninterne Zwecke, verwendet und an die Bewilligungsbehörde des Bundes sowie die zuständige Stelle des Landesministeriums bzw. dessen beauftragte Ausführungsstellen weitergegeben werden.

# Inbetriebnahme, Realisierungsfrist Breitbandversorgung

1. Der Pächter verpflichtet sich, binnen 3 Monaten nach (abschnittsweiser) Übergabe der passiven TK-Infrastruktur das Netz in Betrieb zu nehmen und seine Breitbandversorgungsplicht zu erfüllen. Die Inbetriebnahme hat mittels einer Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. Fertigstellung bedeutet die vollständige Errichtung des betriebsbereiten Gigabit-Netzes, so dass Anschlüsse beauftragt und geschaltet werden können. Mit Inbetriebnahme der zuletzt übergebenen passiven TK-Infrastruktur erfolgt eine Anzeige der Gesamtfertigstellung/Gesamtinbetriebnahme.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die Kundengewinnung und Markterschließung im Versorgungsgebiet sicherzustellen. Soweit sich der Pächter hierzu Dritter bedient, insbesondere hinsichtlich Vermarktung und Betrieb des Netzes, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin erforderlich.
3. Der Pächter ist dazu verpflichtet, den Endkunden die Breitbandversorgung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Die grundsätzlichen Konditionen für das Endkundengeschäft ergeben sich aus dem Angebot des Pächters.
4. Der Pächter ist für die Errichtung und die Fortschreibung der Kundendatenbank und die Dokumentation des Netzschaltungsgrades verantwortlich.
5. Der Pächter ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde ein jederzeitiges und uneingeschränktes Zugangs- und Prüfrecht zu geförderten Infrastrukturen sowie zu geeigneten Messpunkten zu gewähren. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Pächter ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

# Kundenservice, Störungen

1. Der Pächter ist zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes (störungsfreier Betrieb der aktiven Netzkomponenten) verpflichtet und hat die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu beachten. Der Pächter hat das gem. **Anlage 5** dargestellte Servicekonzept sicherzustellen und diese während des Betriebes regelmäßig den aktuellen Weiterentwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen, sofern die in diesem Vertrag festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden und dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
2. Der Pächter hat eine Kundenhotline für Beratung, Rechnungstellung, etc. zu büroüblichen Zeiten einzurichten, wobei zwischen Privatkunden und Geschäftskunden unterschieden werden kann.
3. Im Übrigen ist die Störungsbeseitigung entsprechend dem Angebot des Pächters zu erbringen.
4. Für die Entstörung des passiven Netzes ist der Pächter verantwortlich.

# Offener Zugang

1. Der Pächter ist gem. § 7 Abs. 2 ff. NGA‑RR sowie Ziff. 7.6 RL-BMVI verpflichtet, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang von Dritten zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Zugangsarten:

* Zugang zu den Leerrohren,
* Zugang zu Straßenverteilerkästen, insbesondere zu Kabelverweigern,
* Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen,
* nachfragegerechter Bitstromzugang sowie
* vollständig entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung.

1. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt (VULA[[1]](#footnote-1) -Produkt) bereitgestellt werden. Hierzu kann ein VULA-Produkt angeboten werden, welches bereits von der EU-Kommission genehmigt wurde, oder welches in identischer Weise wie eines der bereits von der EU-Kommission genehmigten VULA-Produkte einen effektiven virtuellen Ersatz für die physische Entbündelung anbietet. Wird ein VULA-Produkt angeboten, was nicht einem von der EU-Kommission bereits genehmigten Produkt entspricht, so ist stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen. Dieses virtuelle Zugangsprodukt oder – Produkte müssen die Kriterien, die im Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts oder – Produkte bei der EU-Kommission geprüft. Die Bundesnetzagentur ist über das Ergebnis der Prüfung durch die EU-Kommission zu informieren. Vor dem Einsatz eines VULA-Produktes ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu informieren.
2. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation an den Übergabestandorten sowie ergänzend ein Zutrittsrecht zu den Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Zugangsnachfragen zeitnah zu bearbeiten und Zugangsinteressenten alle Informationen bereitzustellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen über die technischen Spezifikationen, Netzmerkmale, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie die zu zahlenden Entgelte. Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Sie unterliegen der Schriftform.
3. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für die gesamte Dauer des Vertrages gewährleistet werden. Der Zugang zu passiver Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) muss für unlimitierte Dauer gewährt werden.  Falls der Pächter auch Endkundendienste anbietet, ist der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung zu gewährleisten mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen. Die Verpächterin ist über entsprechende Anfragen zeitnah zu unterrichten.
4. Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein. Der Pächter ist verpflichtet, diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.
5. Die Verpächterin hat das Recht, den vorliegenden vertraglichen Erfüllungsanspruch auf open access einschließlich ggf. damit zusammenhängender weitergehender Rechte ganz oder teilweise an Dritte (insbesondere an nachfragende andere TK‑Dienstleister) abzutreten.
6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Rückgabe der passiven Infrastruktur durch den Pächter stellt die Verpächterin den unbefristeten Zugang zur passiven Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) sicher.
7. Weitergehende Zugangsverpflichtungen aufgrund von gesetzlichen, regulatorischen und beihilferechtlichen Vorgaben bleiben hiervon unberührt. Sofern und soweit die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Vertrages bzw. der open access Klausel gem. § 7 Abs. 5 NGN-RR noch Anmerkungen/Ergänzungsforderungen hat, werden diese obligatorischen Anpassungen Vertragsbestandteil und der vorliegende Vertrag entsprechend angepasst.

# Vorleistungspreise

1. Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz orientieren sich gem. Ziff. 7.6 RL BMVI i.V.m. § 7 Abs. 5 NGA-RR an den Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine derartige Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Pächter und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist die Verpächterin angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise vorzunehmen. Hierzu ist die Bundesnetzagentur zu konsultieren, die innerhalb von 4 Wochen im Rahmen einer Stellungnahme bindende Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise unterbreitet.
3. Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügt gilt, dass er für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen darf.

# Förderung

Für die Errichtung der passiven TK-Infrastruktur hat die Verpächterin Fördermittel erhalten oder wird diese in Zukunft erhalten. Soweit sich aus gegenwärtigen oder zukünftigen Fördermittelbescheiden für den Pächter relevante Bestimmungen ergeben, hat der Pächter im Rahmen seiner Pflichterfüllung dieses Vertrages die fördermittelrechtlichen Vorgaben zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Verpächterin hat dem Pächter entsprechende Fördermittelbescheide abschriftlich zu übermitteln; der Pächter wird die Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen gem. der Mustererklärung der ateneKOM bestätigen. Der Pächter wird die erforderlichen Informationen der Antragstellung (Excel Tabelle Betreibermodell) der ateneKOM ausfüllen.

# Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Die Vertragsparteien sind zu einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertragsverhältnisses insgesamt auf einen Dritten nicht befugt, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes besagt oder die jeweils andere Vertragspartei vorab schriftlich zustimmt.
2. Die Vertragsparteien dürfen ihre Forderungen aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei abtreten. Die Einwilligung darf nicht ohne sachliche Gründe verweigert werden.

# Laufzeit

1. Der Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien, jedoch nicht früher als mit dem Erlass der endgültigen Förderbescheide des Bundes und des Landes Bayern in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der ersten (Cluster‑) Inbetriebnahme durch den Pächter. Die Laufzeit endet zum Ende des 7. vollen Kalenderjahres nachdem der letzte Teilabschnitt übergeben wurde (Gesamtinbetriebnahme). Die Dienstbereitstellung hat spätestens 3 Monate nach erfolgter Bereitstellung des jeweiligen Clusters zu erfolgen.
2. Die Zweckbindungsfrist entspricht der Vertragslaufzeit nach Abs.1.
3. Die Rechte der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

# Pacht

1. Die Pacht wird erstmals nach Übergabe der passiven TK-Infrastruktur fällig.
2. Das Pachtentgelt für die Nutzung der passiven Netz-Infrastruktur setz sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art der Pacht** | **Betrag p.a. (Netto)** | **Bemerkung** |
| Pachtentgelt für aktiv geschaltete Privatkunden-  verbindungen | *EUR [wird nach Zuschlag auf Basis der Angaben des Bieters ergänzt]* | Das **variable Pachtentgelt in €** bezieht sich auf jeweils aktiv geschaltete Privatkundenverbindungen zum Stichtag und schließt auch Verbindungen ein, die vom Pächter auf Basis Open Access Verpflichtungen anderer TK-Dienstleister für Layer 2 oder andere Open Access Zugangsprodukte genutzt werden. Es kommt auf jeden aktiv geschalteten Privatkunden an, auch wenn über einen passiven Splitter eine Faser für mehrere Privatkunden genutzt wird.  Für das Pachtentgelt ist es nicht von Relevanz, ob der erschlossene Privatkunde sich in einem „grauen“ oder „weißen“ Fleck befindet. |
| Pachtentgelt für aktiv geschaltete Gewerbekunden-verbindungen | *EUR [wird nach Zuschlag auf Basis der Angaben des Bieters ergänzt]* | Das **variable Pachtentgelt in €** bezieht sich auf jeweils aktiv geschaltete Gewerbekundenverbindungen zum Stichtag und schließt auch Verbindungen ein, die vom Pächter auf Basis Open Access Verpflichtungen anderer TK-Dienstleister für Layer 2 oder andere Open Access Zugangsprodukte genutzt werden. Es kommt auf jeden aktiv geschalteten Gewerbekunden an, auch wenn über einen passiven Splitter eine Faser für mehrere Gewerbekunden genutzt wird.  Für das Pachtentgelt ist es nicht von Relevanz, ob der erschlossene Gewerbekunde sich in einem „grauen“ oder „weißen“ Fleck befindet. |
| Pachtentgelt in % des Umsatzes im Rahmen der Nutzung und Überlassung weiterer Faserpaare (Dark Fiber) für andere Zwecke als für die Schaltung von Kundenanschlüssen für Privat- und Geschäftskunden | % vom Umsatz/Monat  *[wird nach Zuschlag auf Basis der Angaben des Bieters ergänzt]* | Hierunter fallen die Überlassung bzw. Nutzung von unbeschalteten Glasfaserverbindungen (sog. Dark Fiber Verbindungen) z.B. im Rahmen der Überlassung an Betreiber von Mobilfunkstandorten und oder andere TK-Dienstleister (mit Ausnahme der Überlassung im Zusammenhang mit Zugangsprodukten im Rahmen der Open Access Verpflichtung). Diese Pachtzahlung erfasst auch Fälle, in denen die Fasern über die Anbindung von Privat- und Geschäftskunden hinaus vom Pächter für eigene Zwecke (kein Reselling) genutzt werden. In diesem Falle wird für die prozentuale Beteiligung fiktiv auf eine Fasermiete von ca. 1,00 €/Faserpaar/ Meter/Jahr abgestellt.  Diese Nutzung und Überlassung weiterer Faserpaare für andere Zwecke darf die Nutzung der passiven Infrastruktur für die Schaltung von Kundenanschlüssen für Privat- und Geschäftskunden nicht beeinträchtigen. |

1. Als Gewerbekunde gilt ein Kunde mit mindestens 200,00 € monatlichen Nettoumsatz; im Rahmen des Umsatzes bleiben Einmalkosten im Zusammenhang mit der Implementierung unberücksichtigt, soweit die Einmalzahlung nicht dazu diente wiederkehrende Zahlungen abzudecken.
2. Das variable Pachtentgelt (für Privat- und Gewerbekunden) wird jeweils zum (31.12./31.3./30.6./30.9.) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Pächter übermittelt spätestens 1 Monat vor Ende des Quartals die für die umsatzabhängige Abrechnung erforderlichen Informationen in automatisierter Form und versichert deren Korrektheit. Die Details hierzu werden auf operativer Ebene abgestimmt. Basis der für die Abrechnung erforderlichen Werte bildet die Vergütung bzw. aktive Nutzung jeweils 1 Monat vor Ende des Quartals. Es erfolgt keine Mitteilung des Umsatzes oder der Kunden im Quartalsschnitt (An- und Abschaltungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt). Erfolgt keine Mitteilung, darf die Verpächterin eine Schätzung vornehmen.
3. Der Pächter darf gegen die Pachtforderungen nur mit von der Verpächterin anerkannten oder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Pächter darf die Pacht oder Teile davon nicht mangelbedingt einhalten. Mangelbedingte Überzahlungen sind vom Pächter separat gegenüber der Verpächterin geltend zu machen.
4. Neben der Pacht trägt der Pächter die gesamten Kosten des Netzbetriebs und der Instandhaltung der aktiven Technik. Die Breitbandversorgung erfolgt auf das eigene rechtliche und wirtschaftliche Risiko des Pächters. Die Pflicht zur Pachtzahlung bleibt auch dann bestehen, wenn amtliche Genehmigungen, die der Pächter selbständig einzuholen hat, nicht erteilt werden oder andere rechtliche Hindernisse bestehen, es sei denn die Verpächterin hat das rechtliche Hindernis zu vertreten.
5. Die Verpächterin hat das Recht, auf dem Netz jeweils drei (3) Faserpaare oder alternativ freien Ductspace zu nutzen.

# Preisbildung/Produkte

1. Der Preis für Endkundenverträge ist zwei Jahre ab Beginn der Vertragslaufzeit fix, danach sind nur angemessene und marktkonforme Erhöhungen zulässig.
2. Während der Laufzeit des Vertrags wird der Pächter den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaugebietes unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden.
3. Der Pächter wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen alle Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden Gigabit-Netzes zu verbessern und auszubauen.

# Bauliche Änderungen

1. Der Pächter hat erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der passiven TK-Infrastruktur und Maßnahmen aufgrund von behördlichen Anweisungen zu dulden. Ebenfalls hat der Pächter Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der passiven TK‑Infrastruktur sowie Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu dulden.
2. Hat der Pächter Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, so kann er weder die Pacht mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadenersatz verlangen. Bei Maßnahmen der Verpächterin, welche den Gebrauch der passiven TK-Infrastruktur zu dem vereinbarten Zweck erheblich einschränken oder unmöglich machen, ist für die Zeit der Beeinträchtigung die Pacht in angemessener Höhe zu reduzieren.
3. Ist die passive TK-Infrastruktur vom Straßenbau oder anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen oder anderen Maßnahmen im öffentlichen Interesse betroffen, welche eine Umlegung erforderlich machen, so hat der Pächter diese Maßnahmen zu dulden. Die Verpächterin nimmt diese Maßnahmen selber vor. Der Pächter hat der Verpächterin Zugang zu gewähren und die erforderlichen Informationen bereitzustellen und koordiniert die Maßnahme zusammen mit der Verpächterin.
4. Sämtliche bauliche Änderungen am Pachtgegenstand werden allein durch die Verpächterin durchgeführt.

# Eigentum und Rückgabe

1. Die Verpächterin ist und bleibt Eigentümerin der von ihr errichteten passiven TK-Infrastruktur, das Eigentum bleibt von der Übergabe an den Pächter unberührt. Die, in Absprache mit der Verpächterin, vom Pächter installierten aktiven Komponenten bleiben im Eigentum des Pächters.
2. Erneuert oder ersetzt der Pächter Teile der ihm zur Nutzung überlassenen passiven TK-Infrastruktur, so gehen die vom Pächter verbauten Bestandteile in das Eigentum der Verpächterin über, auch wenn der Pächter gegen die Regelungen aus § 17 verstößt. Die Verpächterin muss hierfür keinen Wertersatz leisten.
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der Pächter die passive TK‑Infrastruktur in funktionsfähigem, vertragsgerechtem Zustand an die Verpächterin zurück. Als funktionstüchtig in diesem Sinne gilt die passive TK-Infrastruktur, wenn ihr Zustand zum Zeitpunkt der Rückgabe einer normalen Abnutzung entspricht und sie ohne zeitliche Unterbrechung zum weiteren Netzbetrieb genutzt werden kann. Die Vertragsparteien erstellen ein schriftliches Übergabeprotokoll. Der Pächter hat auf Nachfrage der Verpächterin alle während der Vertragslaufzeit erstellten oder erhaltenen Dokumentationen, Messungen und Protokolle (insb. Faserverschaltungspläne), etc. an diese binnen drei Wochen nach Ende der Vertragslaufzeit herauszugeben. Auf Verlangen der Verpächterin sind die Faserverschaltungspläne im „Ist-Stand“ jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres zu überlassen.
4. Die Parteien werden sich spätestens 12 Monate vor Beendigung des Vertragsverhältnisses über einen Weiterbetrieb des Netzes durch den Pächter abstimmen. Darüber hinaus gilt Ziff. 7.8 der RL BMVI. Sofern ein Weiterbetrieb des Netzes durch den Pächter nicht erfolgt, wird die Verpächterin nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den unbefristeten Zugang zur passiven Infrastruktur sicherstellen und sich um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens im Sinne der NGA-RR bemühen.
5. Die Verpächterin kann nach Beendigung des Vertrages die vom Pächter eingebrachten aktiven Komponenten zum Verkehrs-/Zeitwert übernehmen. Geschieht dies nicht, hat der Pächter die aktiven Komponenten zu entfernen.
6. Gibt der Pächter die passive Netz-Infrastruktur verspätet zurück, so ist er zur Fortzahlung der bisherigen Pacht für die Zeitspanne der längeren Nutzung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

# Verkehrssicherheitspflichten

Dem Pächter obliegen die Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die aktive TK‑Infrastruktur und deren Betrieb. Der Pächter verpflichtet sich, die Verpächterin gegenüber Dritten von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten nach Satz 1 ergeben könnten.

# Haftung

1. Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Haftet die Verpächterin als Zuwendungsempfängerin gegenüber dem Zuwendungsgeber für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Pflichten des Pächters nach diesem Vertrag (insb. Breitbandversorgungspflicht), so hält der Pächter die Verpächterin von der Haftung und den Folgen auf erste Anforderung frei.

# Haftpflichtversicherung

Der Pächter ist zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen verpflichtet und hat dies der Verpächterin auf Verlagen nachzuweisen:

1. 3.000.000,00 EUR für Personenschäden
2. 1.000.000,00 EUR für Sachschäden

# Kündigung, Rücktritt, vorzeitige Beendigung

1. Die Verpächterin ist wahlweise zur Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Pächter seine in diesem Vertrag niedergelegten wesentlichen Verpflichtungen trotz zweimaligem Hinweis unter einer Fristsetzung von jeweils drei Monaten nicht nachkommt, oder ein anderer wichtiger Grund für eine Kündigung oder einen Rücktritt vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund für die Verpächterin liegt insbesondere vor, wenn
3. endgültige Zuwendungsbescheide von Bund und Land nicht erteilt werden oder gegenüber den vorläufigen Zuwendungsbescheiden bzw. den Förderanträgen der Verpächterin wesentlich abweichen,
4. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
5. die Zuwendungsbescheide von Bund und Land entsprechend §§ 48, 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Nr. 8 ANBest-P, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden oder sonst unwirksam werden,
6. der Pächter gegen seine Pflichten zur Gewährung von open access nach § 10 verstößt,
7. der Pächter mit den Pachtzahlungen nach § 15 mindestens zwei (2) Monate in Verzug ist,
8. der Pächter gegen fördermittelrechtliche Bestimmungen verstößt und hierdurch ein Rückforderungsanspruch gegen die Verpächterin ausgelöst werden könnte,
9. der Pächter gegen seine Betriebsverpflichtung nach § 8 verstößt,
10. aus dem Verfahren über die Vergabe der Planleistungen und/oder der Bauleistungen zur Errichtung der passiven Netz-Infrastruktur kein wirtschaftliches Ergebnis hervorgeht. Für diesen Fall schließen die Vertragsparteien Schadensersatzforderungen und Zahlungen wechselseitig aus.
11. Unbeschadet anderer Kündigungs- und Rücktrittsrechte kann die Verpächterin gemäß § 314 BGB diesen Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der Pächter oder seine Mitarbeiter
12. bei der Vergabe nachweislich Abreden getroffen hat, welche eine unzulässige Wettbewerbseinschränkung darstellen,
13. der Verpächterin oder deren Mitarbeitern Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt oder gewährt. Gleiches gilt auch für von der Verpächterin beauftragte Dritte, die mit der Durchführung, Abschluss oder Vorbereitung des Vertrags betraut wurden, oder Mitarbeiter der Verpächterin oder beauftragten Dritten nahestehende Personen,
14. gegenüber der Verpächterin, deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder hierzu Beihilfe leistet, wenn dies unter §§ 298, 299, 333, 334 StGB oder das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) fällt.
15. Die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Schriftform.
16. Wird der Vertrag durch Kündigung, Rücktritt oder sonstigem Grund vorzeitig beendet, so gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.

# Vertragsstrafe

1. Kommt der Pächter mit einer seiner Pflichten aus § 6, § 7, § 8, § 10 (Open Access) oder § 13 (bzgl. Mitteilungspflicht) mehr als vier Wochen in Verzug, so werden pro Werktag des weiteren Verzuges 100,00 EUR, maximal jedoch 10.000,00 EUR als Vertragsstrafe fällig. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Wird der Pächter trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert, so hat er seine vertraglichen Verpflichtungen nach einer angemessenen Fristverlängerung zu erbringen. Als höhere Gewalt gelten alle von außen einwirkenden ungewöhnlichen außerbetrieblichen unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei vorausgesehen werden konnten und/oder nicht zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Sabotage, Naturgewalten, Feuer, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt des Pächters liegen. Außerdem fehlende Bereitstellung von notwendigen Vorleistungen. Wird hierdurch die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen für den Pächter unmöglich, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige Ansprüche der Verpächterin auf Schadensersatz bleiben unberührt.
3. Der Pächter wird die Verpächterin unverzüglich informieren, soweit ein Sachverhalt vorliegt, der zu einer Verzögerung führen kann.
4. Weitere gesetzliche Ansprüche der Verpächterin bei Nichterfüllung oder Schlechtleistung des Pächters bleiben unberührt.

# Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Im Falle einer Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausschreibung kommt der Vertrag mit erfolgter Zuschlagserteilung automatisch zustande, ohne dass es einer gesonderten Unterschrift bedarf.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt dann im Wege der, im Einzelfall auch ergänzenden, Auslegung die Regelung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Scheidet eine Auslegung aus Rechtsgründen aus, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine ergänzende Vereinbarung zu treffen. Entsprechendes gilt auch für nachträglich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages auftretender Regelungslücken dieses Vertrages. Sofern und soweit aufgrund von zwingenden Vorgaben im Zusammenhang mit der Gewährung der Fördermittel Anpassungen erforderlich sind, erklären beide Vertragspartner ihre Zustimmung zur Anpassung.
4. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der Verpächterin.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Die Ausfertigung und Zeichnung des Vertrages hat im Falle des erfolgten Zuschlages nur rechtsbekundende Funktion, da der Vertrag bereits mit Zuschlag zugunsten des Pächters abgeschlossen wird.
6. Es gilt unabhängig von der Wirksamkeit mit Zuschlag jedoch ein Totalvorbehalt mit der Bedingung, dass die Fördermittel im Zusammenhang mit der Errichtung der passiven Infrastruktur gewährt werden; sofern und soweit diese nicht oder nicht vollständig gewährt werden sollten, informiert die Verpächterin den Pächter unverzüglich mit der Folge, dass der Vertrag in diesem Falle als nicht abgeschlossen gilt (auflösende Bedingungen).

Beratzhausen, den ............................ ……………, den ............................

…………………………………………………. ……………………………………………….

Verpächterin Pächter

1. "VULA" (Virtual Unbundled Local Access) - Virtuell entbündelter Lokaler Zugang [↑](#footnote-ref-1)